

# **Vereinbarung zu Bildung eines Europäischen Betriebsrates im Stadtwerke- Leipzig- Konzern**

zwischen der Stadtwerke Leipzig GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Hennig, Frank und  
Herrn Wille, Wolfgang

- einerseits

und

Betriebsrat der Stadtwerke Leipzig GmbH,  
vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden  
Herrn Schieritz, Udo

sowie

NSZZ "Solidarnosc",  
vertreten durch  
Herrn Kotynski, Stanislaw und  
Herrn Grys, Jerzy

Krajowy Związek Zawodowy Ciepłowników,  
vertreten durch  
Herrn Majewski, Jan

sowie

ver.di - Bundesverwaltung,  
vertreten durch  
Herrn Bergelin, Sven und  
ver.di - Bezirk Leipzig/ Nordsachsen,  
vertreten durch  
Frau Jahn, Ines

- andererseits

## ***Vorbemerkung***

*Insofern nur die männliche Form im folgenden Text verwendet wird, ist diese synonym für die weibliche und männliche Form einzusetzen.*

## **1. Präambel**

(1) Im Rahmen der Liberalisierung der Energiemärkte in Deutschland und in der Europäischen Union hat sich der Stadtwerke- Leipzig- Konzern als international handelndes Unternehmen aufgestellt.

(2) Der Stadtwerke- Leipzig- Konzern und der Europäische Betriebsrat bekennen sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohl der Arbeitnehmer und des Unternehmens auf Grundlage dieser Vereinbarung.

(3) Diese Vereinbarung basiert auf der europäischen Rahmenrichtlinie zur Bildung von Europäischen Betriebsräten und orientiert sich grundsätzlich an dem Europäischen Betriebsrätegesetz (EBRG). Die Vereinbarungspartner bekennen sich dabei übereinstimmend zu den Prinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den dort formulierten Grundrechten und insbesondere zu dem Recht zur Bildung freier Gewerkschaften und deren Recht, kollektive Vereinbarungen für die Beschäftigten zu verhandeln und abzuschließen.

(4) Durch den kulturellen Austausch zwischen dem Stadtwerke- Leipzig- Konzern, den Tochterunternehmen und Beteiligungen in Europa wird eine Zusammenarbeit im Sinne des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes in der Europäischen Union ermöglicht und vorangebracht.

## **2. Ziele**

(1) Der Europäische Betriebsrat ist ein Gremium zur Information und Konsultation von Arbeitnehmervertretern in der Europäischen Union über Fragen, die den gesamten Konzern betreffen (Konzern und Tochterunternehmen).

(2) Der Europäische Betriebsrat ist insbesondere bei den in dieser Vereinbarung aufgeführten Sachverhalten zu konsultieren.

(3) Darüber hinaus werden Probleme von Tochterunternehmen im Geltungsbereich dieser Vereinbarung beraten, wenn Umstrukturierungen auf Entscheidungen des Konzerns zurückzuführen sind.

(4) Zielsetzung der Bildung eines Europäischen Betriebsrates im Stadtwerke-Leipzig- Konzern ist es, die Information der Beschäftigten in den Unternehmen und Firmen, die vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfasst werden, zu verbessern.

(5) Der Europäische Betriebsrat wird die Arbeitnehmervertretungen in den einzelnen Unternehmen und Ländern nicht ersetzen. Deren Zuständigkeiten bleiben gemäß nationalen Gesetzen und Vereinbarungen erhalten.

(6) Diese Vereinbarung soll den Geltungsbereich, die Informations- und Konsultationsrechte, die Zusammensetzung, die Arbeitsstrukturen sowie die Grundlagen des Europäischen Betriebsrates im Stadtwerke- Leipzig- Konzern definieren.

## **3. Geltungsbereich**

(1) Diese Vereinbarung gilt für den Konzern in Deutschland und die Unternehmen in Polen, die vom Stadtwerke Leipzig- Konzern mehrheitlich beherrscht werden. Folgende Unternehmen sind das derzeit:

- **Stadtwerke Leipzig GmbH**
- **GPEC Gdansk Sp. z o.o.**
- **ZEC „STAR PEC“ Sp. z o.o. Starogard Gdanski**
- **ZEC Tczew Sp. z o.o.**

(2) Sollten weitere Beteiligungen im Geltungsbereich des EBRG dazu kommen, sind diese unverzüglich in diese Vereinbarung auf zu nehmen.

(3) Vor Verkauf oder Teilverkauf eines der Unternehmen, das Vertragsbestandteil ist, ist über die Auswirkungen auf den Europäische Betriebsrat eine Beratung des Europäischen Betriebsrates einzuberufen.

(4) Diese Vereinbarung gilt für alle Unternehmen, auf die der Stadtwerke- Leipzig-Konzern beherrschenden Einfluss auf die jeweilige unternehmerische Führung ausüben kann.

Dieser beherrschende Einfluss auf die unternehmerische Führung wird in der Anlage 2 definiert.

(5) Arbeitnehmervertretungen in Gesellschaften, bei denen der Stadtwerke- Leipzig-Konzern nur über eine Minderheitsbeteiligung verfügt, können im Einvernehmen mit der Zentralen Leitung zu den Sitzungen des EBR eingeladen werden.

(6) Der Stadtwerke- Leipzig- Konzern verpflichtet sich, Akquisitionen und Kooperationen in den vom Geltungsbereich erfassten Ländern Europas unverzüglich dem Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrates mitzuteilen.

#### **4. Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrates**

(1) Jedes Land, in dem ein Unternehmen des Stadtwerke- Leipzig- Konzerns nach Maßgabe des Geltungsbereiches dieser Vereinbarung mit mindestens 50 Beschäftigte tätig ist, hat die Möglichkeit, Arbeitnehmervertreter in den Europäischen Betriebsrat nach folgenden Bedingungen zu delegieren:

- Aus jedem Mitgliedsstaat, in dem das Unternehmen einen Betrieb hat, werden zwei Arbeitnehmervertreter in den Europäischen Betriebsrat delegiert.
- Sind in einem Land mehrere betroffene Unternehmen präsent, so wird zwischen den betroffenen Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaftsorganisationen Einvernehmen hergestellt, wie sich die Delegierten des Landes zusammensetzen.
- Zusätzlich zu diesen Grundmandaten der Länder findet für weitere Mandate folgender Modus Anwendung:

Aus Ländern, in denen mindestens

30 v.H. der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden 2 zusätzliche Vertreter,

40 v.H. der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden 3 zusätzliche Vertreter,

50 v.H. der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden 4 zusätzliche Vertreter,

60 v.H. der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden 5 zusätzliche Vertreter,

70 v.H. der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden 6 zusätzliche Vertreter,

80 v.H. der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden 7 zusätzliche Vertreter entsandt.

Damit besteht der EBR derzeit aus 4 polnischen und 7 deutschen Arbeitnehmersvertretern (Beschäftigtenzahlen siehe Anlage 1).

- Für jedes Mitglied des Europäischen Betriebsrates ist ein stellvertretendes Mitglied aus den jeweiligen Ländern zu nominieren. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds an den Sitzungen und Beratungen des Europäischen Betriebsrates mit vollen Rechten teil.
- Die Entsendung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder für den Europäischen Betriebsrat erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Verfahren zur Entsendung von Arbeitnehmersvertreter in weitere Gremien.
- Teilnahmeberechtigt an den Sitzungen des Europäischen Betriebsrates sind darüber hinaus:
  - je Land ein von den Gewerkschaften zu nominierender Vertreter aus Deutschland und weiteren Ländern, in denen mindestens 30 % der Beschäftigten im Geltungsbereich dieser Vereinbarung tätig sind mit dauerhaftem Teilnahmerecht,
  - weitere Arbeitnehmersvertreter und Experten als Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten, Beobachter gem. Art. 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung und weitere Gäste, jeweils im Einvernehmen mit der Zentralen Leitung.

(2) Die Dauer der Entsendung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder richtet sich gleichfalls nach den jeweils gegebenen nationalen Regelungen. Im Regelfall ist die Entsendung für jeweils 4 Jahre vorzunehmen. Das Recht zur Entsendung neuer Mitglieder in den Europäischen Betriebsrat wird mit der rechtskräftigen Übernahme von neuen Unternehmen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Vereinbarung im Sinne des Art. 3 ausgelöst.

(3) Die Mitgliedschaft im Europäischen Betriebsrat endet ausdrücklich mit dem Ausscheiden von Unternehmen und Tochtergesellschaften aus dem Geltungsbereich dieser Vereinbarung. Das Gleiche gilt für den Verlust der jeweiligen Wahlmandate für Arbeitnehmersvertreter nach den jeweiligen nationalen Regelungen.

## 5. Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Europäische Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender sowie maximal 3 weitere Mitglieder des Europäischen Betriebsrates bilden den Betriebsausschuss. Dieser besteht aus maximal 5 Mitgliedern.

(3) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sollen nicht aus den gleichen Ländern kommen. Die Zusammensetzung des Ausschusses soll die nationale Verteilung der Beschäftigten innerhalb des Geltungsbereiches dieser Vereinbarung berücksichtigen.

Die zentrale Leitung stellt dem Ausschuss die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Büroräume, Arbeitsmittel und Personalkapazitäten zur Verfügung. Vorhandene Infrastrukturen und Personalkapazitäten sind zu nutzen. Der Sitz des Betriebsausschusses ist am Sitz der Zentralen Leitung des Stadtwerke- Leipzig-Konzerns. Der Betriebsausschuss verhandelt mit der Zentralen Leitung ein jährliches Budget.

## 6. Sitzungen

(1) Der Vorsitzende vertritt den Europäischen Betriebsrat in allen rechtlichen Dingen nach innen und außen. In Abstimmung mit dem Ausschuss koordiniert der Vorsitzende die Aktivitäten des Europäischen Betriebsrates, bereitet die Sitzungen vor und nach und organisiert diese.

(2) Der Ausschuss des Europäischen Betriebsrates stellt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrates und der Zentralen Leitung in allen Belangen sicher.

(3) Der Europäische Betriebsrat kommt regelmäßig zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden nach terminlicher und örtlicher Abstimmung mit der Zentralen Leitung.

(4) Ferner gibt es die Möglichkeit zur Einberufung von außerordentlichen Sitzungen nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 5 dieser Vereinbarung.

(5) Darüber hinaus muss der Vorsitzende des Europäischen Betriebsrates eine Sitzung innerhalb von 6 Wochen einberufen, wenn dieses von der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Betriebsrates unter Nennung des Grundes beantragt wird.

(6) Die Sitzungen des Europäischen Betriebsrates gehen im Regelfall über *zwei* Tage. Reisezeiten sind darin nicht enthalten.

Dabei sind folgende Schwerpunkte vorzusehen: interne Diskussion und Vorbereitung der Zusammenkunft mit der Zentralen Leitung, Information durch Vertreter der Zentralen Leitung zu den Themen der Tagesordnung und anschließende Diskussion mit den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrates, zusammenfassende Wertung

der Informationen und Diskussionen mit der Zentralen Leitung durch den Europäischen Betriebsrat.

Eine längere Sitzungsdauer wird vom Ausschuss des Europäischen Betriebsrates in Abstimmung mit der Zentralen Leitung festgelegt.

(7) Tagesordnung und Informationen der Zentralen Leitung zur Vorbereitung der Sitzung des Europäischen Betriebsrates sind allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern spätestens 14 Tage vor den ordentlichen Sitzungen des Europäischen Betriebsrates zuzusenden. Bei außerordentlichen Sitzungen oder bei kurzfristig vorzubereitenden Tagesordnungspunkten sind diese frühestmöglich vor Sitzungsbeginn zuzusenden.

(8) Alle Unterlagen sind unter Wahrung der vorgenannten Frist in deutscher sowie in der jeweiligen Landessprache den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrates zu zusenden.

(9) Von den Sitzungen des Europäischen Betriebsrates und den Ergebnissen sind Protokolle zu fertigen. Die Protokollführung liegt bei dem Ausschuss des Europäischen Betriebsrates. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Sitzung den Teilnehmern zu zusenden.

(10) Die Darstellung von Informationen, die durch Vertreter der Zentralen Leitung übermittelt worden sind, sind von diesen im Protokoll zu bestätigen.

(11) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung des Europäischen Betriebsrates zu bestätigen.

(12) Alle anfallenden Kosten zur Abstimmung und Vorbereitung der Sitzungen des Europäischen Betriebsrates, zur Durchführung der Sitzungen inklusive Reise- und Unterbringungskosten, Übersetzungen und Dolmetschung sowie zur Verteilung von Informationen und zur Heranziehung von weiteren Sachverständigen übernimmt der Stadtwerke- Leipzig- Konzern.

Die Dolmetscher werden durch den Betriebsausschuss unter Berücksichtigung der üblichen Kostensätze ausgewählt.

(13) Darüber hinaus übernimmt die Zentrale Leitung die Reise- und Tagungskosten für bis zu vier weitere Sitzungen des Betriebsausschusses im Rahmen des Budgets.

## **7. Informations- und Konsultationsrechte des Europäischen Betriebsrates**

(1) Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates erhalten mindestens zwei Mal pro Kalenderjahr zu den Sitzungen nach § 6 dieser Vereinbarung regelmäßig und rechtzeitig Informationen über die Situation des Gesamtkonzerns sowie über die wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Strategien des Konzerns und seiner Führungsgesellschaft auf europäischer Ebene.

(2) Zu diesem Zweck stellt die Zentrale Leitung den Arbeitnehmervertretern rechtzeitig umfassende schriftliche Informationen zur Verfügung, die sie in die Lage versetzen, die angestrebten Unternehmensziele und die einzuführenden Strategien zur Erreichung dieser nachzuvollziehen und deren Auswirkungen für die vom Europäischen Betriebsrat zu diskutierenden Fragestellungen über grenzübergreifende Angelegenheiten mit spürbaren Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer einzuschätzen.

(3) Zu diesen Informationen gehören insbesondere:

- die Konzern- und Unternehmensstruktur sowie deren Weiterentwicklung, die wirtschaftliche und finanzielle Situation im Konzern, einschließlich der Darstellung der Konzernergebnisse, der Investitions- und Budgetplanungen sowie Personalplanung,
- die Weiterentwicklung von Konzernaktivitäten in Europa und deren Auswirkungen auf die Unternehmen und Tochtergesellschaften nach dieser Vereinbarung,
- die sozialen Angelegenheiten für den Gesamtkonzern,
- die Forschungs- und Entwicklungspolitik,
- neue Produktionsverfahren, Technologien und Arbeitsorganisationen,
- die Umweltpolitik,
- die Gleichstellung im Beruf,
- die Personalentwicklung,
- Unfallverhütung, Arbeitssicherheit, Arbeitsbedingungen und Gesundheitspolitik,
- soziale Angelegenheiten bei Umstrukturierungsmaßnahmen,
- Standortentscheidungen.

(4) Die regelmäßigen Sitzungen des Europäischen Betriebsrates finden entsprechend der konzerninternen Planungs- und Berichtszyklen statt.

(5) Sind aus Sicht des Europäischen Betriebsrates diese Informationen nicht ausreichend, findet in Abstimmung mit der Zentralen Leitung zu speziellen Punkten eine Konsultation im Rahmen der jeweiligen Sitzung des Europäischen Betriebsrates statt.

(6) Konsultationen mit dem Europäischen Betriebsrat sind als Diskussion über die Themen innerhalb seines Kompetenzbereiches zu verstehen. Die Konsultationen können in eine entsprechende Stellungnahme des Europäischen Betriebsrates einmünden.

(7) Eine Diskussion über die vorgenannten Themen muss es den Arbeitnehmervertretern im Europäischen Betriebsrat ermöglichen, ihre Position zu diskutieren und zu formulieren und entsprechende Antworten von der Zentralen Leitung zu erhalten.

(8) Bei außergewöhnlichen, nationalen oder transnationalen Ereignissen mit spürbaren Auswirkungen auf die Beschäftigteninteressen innerhalb des Konzerns gemäß dieser Vereinbarung (z.B. Massenentlastungen, Unternehmensverkäufe, Unternehmensteilverkäufe, Fusionen, Schließung von Unternehmen oder Standorten), ist der Vorsitzende des Europäischen Betriebsrates in Abstimmung mit der Zentralen Leitung berechtigt, außerordentliche Sitzungen des

Betriebsausschusses oder des Europäischen Betriebsrates einzuberufen. In diesen Fällen ist diese Sitzung kurzfristig einzuberufen, damit die Positionen des Europäischen Betriebsrates/ Betriebsausschusses in dem jeweiligen Entscheidungsprozess von der Zentralen Leitung berücksichtigt werden können. Gleichfalls ist die Zentrale Leitung verpflichtet, zu diesen Diskussionen mit dem Europäischen Betriebsrat zur Verfügung zu stehen.

(9) Der Vorsitzende des Europäischen Betriebsrates ist auch außerhalb von Sitzungen unverzüglich über Veränderungen in der Konzern- bzw. Unternehmensstruktur sowie den strategischen Orientierungen des Gesamtkonzerns zu unterrichten.

## **8. Stellungnahmen des Europäischen Betriebsrates und die Information der Beschäftigten**

(1) Der Europäische Betriebsrat ist ein Forum für seine Mitglieder, ihre Ansichten und Meinungen über alle Bereiche seiner Zuständigkeit frei zu äußern und zu diskutieren.

(2) Operative Arbeitsgruppen mit Mitgliedern, die vom Europäischen Betriebsrat zu bestimmen sind, können eingerichtet werden. Diese Arbeitsgruppen können sich Experten und Sachverständige aus den betroffenen Unternehmen oder von Extern hinzuziehen. Die Installation dieser Arbeitsgruppen und die Hinzuziehung von Experten und Sachverständigen ist zwischen dem Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrates und der Zentralen Leitung abzustimmen.

(3) Die Beschäftigten im Konzern sind kurzfristig und umfassend über die Sitzungen des Europäischen Betriebsrates, die dort geführten Diskussionen und seine Stellungnahmen zu unterrichten. Die Informationsverteilung kann über die praktizierten Informationswege im Stadtwerke- Leipzig- Konzern erfolgen.

(4) Der Europäische Betriebsrat kann innerhalb seines definierten Zuständigkeitsbereiches im Rahmen des Budgets Sachverständigengutachten unter Beachtung nachfolgender Bedingungen in Auftrag geben:

- Begutachtung der Unternehmensergebnisse durch einen Sachverständigen seiner Wahl,
- Sachverständigenberichte über Fragestellungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Europäischen Betriebsrates,
- in Übereinstimmung mit der Zentralen Leitung über alle weiteren Fragestellungen.

## **9. Status der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Betriebsrates**

(1) Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates haben die gleichen Rechte hinsichtlich der Absicherung ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmervertreter, wie sie ihnen in ihrer Tätigkeit nach jeweils nationalen Gesetzen und entsprechenden Vereinbarungen für ihre Arbeit als Arbeitnehmervertreter zustehen.

(2) Zur Ausübung ihrer Tätigkeiten müssen die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates geeignete Räume mit Zugang zu den in den jeweiligen Unternehmen gebräuchlichen Medien und Telekommunikationstechnologien (Telefon, Fax, PC, Internet, Intranet) haben.

Vorhandene Gewerkschafts- und Betriebsratsräume in den Betrieben sowie darin befindliche Medien und Telekommunikationstechnologien sind zu nutzen.

(3) Die Tätigkeit als Mitglied des Europäischen Betriebsrates zur Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen, zur Information der nationalen Arbeitnehmervertretung und Beschäftigten ist bezahlte Arbeitszeit.

(4) Jedes Mitglied und stellvertretende Mitglied des Europäischen Betriebsrates hat Anspruch auf Teilnahme an von der Zentralen Leitung zu finanzierenden Weiterbildungsmaßnahmen. Dieser Anspruch erstreckt sich auf bis zu acht Arbeitstage im ersten Jahr der Amtszeit und auf bis zu jeweils fünf Arbeitstage für jedes weitere Jahr der Amtszeit. Die Auswahl der Bildungseinrichtungen, Bildungsangebote und Referenten obliegt grundsätzlich dem Betriebsausschuss.

(5) Ergänzend zu diesen Bildungsmaßnahmen muss allen Mitgliedern des Europäischen Betriebsrates der Zugang zu Kursen für die im Europäischen Betriebsrat hauptsächlich vertretenen Sprachen ermöglicht werden.

(6) Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates haben Zutrittsrecht zu den Unternehmen im Geltungsbereich in ihren jeweiligen Ländern, um dort Arbeitnehmervertreter oder Vertreter der Gewerkschaften zu konsultieren sowie Kontakte mit allen Arbeitnehmern aufzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben darüber hinaus, nach vorheriger Information der Unternehmensleitung, Zutrittsrecht zu allen Unternehmen im Geltungsbereich dieser Vereinbarung.

(8) Es gelten die Regelungen des § 39 Abs. 2 bis 4 EBRG (Geheimhaltung, Vertraulichkeit).

## **10. Laufzeit und Revisionsmöglichkeiten**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Bei Veränderungen gesetzlicher Rahmenregelungen auf europäischer Ebene verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Gespräche über eine Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen.

(3) Veränderungen dieser Vereinbarung sind zu ihrer rechtlichen Wirksamwerdung von der Zentralen Leitung einerseits und der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Betriebsrates andererseits zu unterzeichnen.

(4) Die gesamte Vereinbarung kann erstmalig nach vier Jahren mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Sie bleibt jedoch unverändert bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung in Kraft.

(5) Beide Vereinbarungspartner verpflichten sich, noch während der Kündigungsfrist die Verhandlungen über Veränderungen dieser Vereinbarung aufzunehmen und zu einem zügigen Ende zu führen.

## **11. Registrierung und Übersetzungen**

(1) Diese Vereinbarung wird für jedes Mitglied und stellvertretende Mitglied des Europäischen Betriebsrates in seine jeweilige Landessprache übersetzt.

(2) Rechtsgrundlage ist die deutsche Fassung dieser Vereinbarung.

(3) Diese Vereinbarung basiert auf den Grundlagen des deutschen EBRG und der deutschen Rechtsnormen. Bei Rechtsstreitigkeiten sind daher die für die Stadtwerke Leipzig GmbH zuständigen deutschen Gerichte anzurufen.

den

Hennig, Frank

Wille, Wolfgang

einerseits

Schieritz, Udo

Kotynski, Stanislaw

Grys, Jerzy

Majewski, Jan

Bergelin, Sven

Jahn, Ines

## Stand der Beschäftigtenzahlen zum 31.12.2004 in Deutschland und Polen

Unternehmen	Beschäftigte	Bemerkung
SWL einschl. Azubis	1133	
L/A/S	194	
perdata	122	
	<b>1449</b>	<b>61,5% der Gesamtbeschäftigten</b>
Tczew	97	
Starogard	107	
Gdansk	535	
ZUC	125	
UNIKOM	45	
Eneko	7	
	<b>909</b>	<b>38,5% der Gesamtbeschäftigten</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>2358</b>	

**Nach dieser Vereinbarung ergibt sich folgende Sitzverteilung:**

Unternehmen	Zusammensetzung nach Art. 4 Abs. 1, 1. Anstrich	Zusammensetzung nach Art. 4 Abs. 1, 3. Anstrich
Deutschland (SWL)	2	5
Polen (Tczew, Starogard, Gdansk)	2	2

## **Begriffsbestimmungen zur Vereinbarung zur Bildung eines Europäischen Betriebsrates im Stadtwerke- Leipzig- Konzern**

### **Europäischer Betriebsrat (EBR)**

Der Europäische Betriebsrat ist im Sinne des „Gesetzes über Europäische Betriebsräte“ (EBRG) der Bundesrepublik Deutschland sowie des „Gesetzes über die Europäischen Betriebsräte“ der Republik Polen in Umsetzung der EU-Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 ein Gremium zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen oder Unternehmensgruppen.

### **Konzern**

Als Konzern wird in dieser Vereinbarung die Stadtwerke Leipzig GmbH inklusive ihrer Mehrheitsbeteiligungen innerhalb des Geltungsbereiches der Vereinbarung definiert. Die Stadtwerke Leipzig GmbH ist darüber hinaus „herrschendes Unternehmen“ i.S. des § 6 EBRG innerhalb des Konzerns.

### **Tochterunternehmen**

Als Tochterunternehmen gelten alle Beteiligungen der Stadtwerke Leipzig GmbH, über die i.S. des § 6 EBRG ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann. Dieser beherrschende Einfluss kann durch die Mehrheit an den Gesellschaftsanteilen, das Recht, mehr als die Hälfte der Mitglieder in den Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen der Gesellschaft zu bestellen oder die Mehrheit der anteilsbezogenen Stimmrechte ausgeübt werden.

Die vom Geltungsbereich der Vereinbarung erfassten Tochterunternehmen nach aktuellem Stand sind in der Anlage 1 der Vereinbarung aufgelistet.

### **Zentrale Leitung**

Als Zentrale Leitung in dieser Vereinbarung ist i.S. des EBRG die Unternehmensführung des Konzerns der Stadtwerke Leipzig GmbH zu verstehen. Zentrale Leitung ist daher die Geschäftsführung der Stadtwerke Leipzig GmbH oder die von dieser mit ihrer Vertretung beauftragten Personen.

### **Arbeitnehmervertretungen**

Als Arbeitnehmervertretungen i.S. dieser Vereinbarung werden die nach dem Betriebsverfassungsgesetz in Deutschland zu bildenden Betriebsräte im Stadtwerke-

Leipzig- Konzern, die nach deutschem Recht zur Vertretung ihrer Mitgliederinteressen befugte Gewerkschaft sowie die nach polnischem Recht zur Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen verstanden.

### **Information**

Das Informationsrecht gem. Art. 7 der Vereinbarung beschreibt das Recht des Europäischen Betriebsrates zur Darlegung der aufgeführten Sachverhalte durch die Zentrale Leitung.

Diese Darlegungen sollen die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates in die Lage versetzen, die verfolgten Unternehmensziele und Unternehmensstrategien nachzuvollziehen und die spürbaren Auswirkungen für die Arbeitnehmer im Konzern einschätzen zu können.

### **Konsultation**

Konsultationen sind als Diskussionen über die in Art. 7 aufgeführten Sachverhalte zwischen den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrates und der Zentralen Leitung zu verstehen.

Dieses setzt rechtzeitige und umfassende Informationen voraus, auf deren Grundlage ein Dialog mit dem Ziel des Austausches zwischen Europäischem Betriebsrat und Zentraler Leitung zustande kommen kann.

Die Konsultation mit dem Europäischen Betriebsrat hat grundsätzlich vor Umsetzung der Entscheidungen der Zentralen Leitung zu erfolgen, da die Ergebnisse des Konsultationsprozesses in die Entscheidungsfindung einfließen sollen.